

# **SATZUNG**

## **des Gerichtsmuseum Bad Fredeburg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Gerichtsmuseum Bad Fredeburg e.V." und hat seinen Sitz in Bad Fredeburg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung, die Unterhaltung und das Betreiben des Bad Fredeburger Gerichtsmuseums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal des Ehrensamtsfreibetrages gewährt werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein rückzuerstatten.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Austrittserklärung, welche 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- d) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassensführer,
4. dem Schriftführer.

Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Den Vorstandsmitgliedern wird Befreiung von der Vorschrift des § 181 BGB erteilt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) die Erledigung besonderer Aufgaben zum Wohl des Vereins es erfordert,
- b) die Hälfte der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Westfalenpost und dem Sauerlandkurier sowie durch Aushang im Schaukasten am Gebäude des Amtsgerichts in Bad Fredeburg.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schmallenberg haben, werden schriftlich geladen.

Aushang und Einladungen erfolgen jeweils bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung 2 Prüfer für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Die Kassenprüfung hat jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Ein Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bad Fredeburg, den